

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen [Großtagespflege]

ANHANG

Version 1.0



**Landesverband der
Tagesmütter-Vereine
Baden-Württemberg e.V.**

Anhang

Teil A

Best Practice:

Beispiel und Modelle aus

Baden-Württemberg

1. Tagesmütter Reutlingen e. V.

Das TigER[®] - Modell

Rahmenbedingungen und Konzeption in Stichworten

„TigER“-Modell Reutlingen

„TigER“ ist das Akronym für (Kinder)**Tagespflege in geeigneten Räumen** und steht für ein ganzes Konzept, das der **Tagesmütterverein Reutlingen** für *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* zusammen mit dem Kreisjugendamt Reutlingen entwickelt hat. Sein Modell wird in enger Kooperation mit dem jeweiligen Auftraggeber - Kommune, Betriebe, Krankenhäuser, Ausbildungsstätten - projektiert und umgesetzt. Der Begriff „TigER“ wurde inzwischen namensrechtlich geschützt.

Sichernde Rahmenbedingungen

Das Modell beinhaltet unterschiedliche Module, die zum einen die Wirtschaftlichkeit der Projekte sichern, zum anderen wird ein hoher Qualitätsstandard gewährleistet. Ziel ist, die Investitionssicherheit und Planbarkeit der Projekte zu gewährleisten.

Die Erfolgsfaktoren des Konzeptes beruhen auf der wirtschaftlichen Absicherung der Tagesmütter/Tagesväter: neben einer Platz- und Sachkostenpauschale übernimmt der jeweilige Auftraggeber die Kosten für den Umbau und Unterhalt der Räume, die mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Tagespflegepersonen werden vom Tagesmütterverein auf ihre unternehmerische Tätigkeit vorbereitet und auch während der Tätigkeit von der Fachberatung begleitet und gecoacht. Die selbständig tätigen Tagespflegepersonen bieten für Betriebsangehörige passgenaue Betreuungslösungen. Betriebliche Belange können in das pädagogische Konzept integriert werden.

Begleitet und beraten werden die Tagespflegepersonen während der Aufbauphase ihres Projektes von der Fachberatung des örtlichen Tagesmüttervereins, aber auch danach sichert die enge Anbindung an den Tagesmütterverein die kompetente Betreuung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Projekt und die pädagogische Arbeit.

Aufgrund des memotechnischen Effekts von „TigeR“ wird diese Abkürzung mittlerweile von vielen als allgemeine Bezeichnung für Projekte in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen verwendet - ungeachtet dessen, ob dieselbe Konzeption dahinter steht.

Der Reutlinger Verein hat den Begriff inzwischen beim Deutschen Patentamt schützen lassen, erlaubt aber die Verwendung der Bezeichnung für ähnliche Projekte innerhalb des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V.

Inzwischen haben sich viele weitere Varianten des Reutlinger Modells in ganz Baden-Württemberg etabliert, die eigene Varianten für sichernde Rahmenbedingungen und eigene Namen für ihre Projekte entwickelt haben.



Hinweis:
Materialien zu den TigeR-Projekten aus Reutlingen befinden sich im Downloadbereich unter www.tagesmuetter-bw.de

„TigeR“ in die Kommune

„TigeR“ ist das Reutlinger Synonym für KinderTagespflege in anderen geeigneten Räumen. Ein Modell zur Kinderbetreuung, das im Landkreis Reutlingen vom Tagesmütter e.V. und dem Kreisjugendamt mit viel Innovationskraft für die Betreuung der unter Dreijährigen konzeptionell erarbeitet und in verschiedenen Kommunen bereits umgesetzt wurde.

Die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Landes Baden-Württemberg vom 18.02.2009 schafft die Grundlage für diese Form der Kinderbetreuung. Die Betreuung findet in geeigneten Räumen statt, die weder zum Haushalt der Tagesmutter noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Es können laut Vorschrift gleichzeitig neun und im Platzsharing 12 Kinder von zwei Tagespflegepersonen betreut werden. Eine Tagespflegeperson muss Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes sein.

Ein Motor für „TigeR“ ist das Kinderförderungsgesetz (KiföG), welches seit Dezember 2008 in Kraft ist. Das KiföG soll den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige beschleunigen und der Kindertagespflege als qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot eine gleichwertige Stellung in der Betreuungslandschaft einräumen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 2013 vorzubereiten und ihm begegnen zu können.

Städte und Gemeinden erhalten mit dem Modell „TigeR“ für dieses Ziel einen attraktiven und anspruchsvollen Lösungsansatz, um einen Teil ihres Platzbedarfs für die unter Dreijährigen zu decken.

Was macht „TigeR“ attraktiv?

Das Konzept verbindet die Merkmale der institutionellen Betreuung mit den Qualitätsvorteilen der Kindertagespflege. Die Betreuung im öffentlichen Raum mit einer ausgewiesenen pädagogischen Konzeption schafft für Eltern Transparenz. Das Gruppenangebot wird dem Wunsch vieler Eltern nach frühen sozialen Erfahrungen in der Gleichaltrigengruppe gerecht. Das Konzept behält familienähnliche Strukturen und die individuelle Förderung der klassischen Kindertagespflege bei. Die Gruppengröße ist für die Kleinen überschaubar. Die Einrichtung mit Sofa, großem Esstisch und Schlafplätzen schafft einen behüteten Rahmen. In den Tagesablauf sind alltägliche Aufgaben integriert. So wird beispielsweise von den Tagespflegepersonen in den TigeR-Gruppen selbst gekocht. Die Einbindung der Kinder in alltägliche Handlungen bietet durch diese Alltagspädagogik elementare Lernerfahrungen. Die Betreuungszeiten richten sich wie in der klassischen Kindertagespflege nach dem individuellen Bedarf der Eltern und werden somit innerhalb einer Kernzeit von 7 bis 17 Uhr flexibel angeboten.

„TigeR“ kann je nach Bedarf in der Nähe des Lebensraumes, d.h. z.B. in einem bestimmten Stadtteil oder Wohngebiet der Eltern oder aber in der Nähe ihres Arbeitsplatzes eingerichtet werden - als wichtige Voraussetzung für Eltern, ihren beruflichen Alltag familienfreundlich gestalten zu können.

„Aber nicht nur der Standort wird in Abstimmung mit den Auftraggebern gewählt sondern auch ein individuelles pädagogisches Konzept, dass deren Anliegen berücksichtigt, erstellt. Dies sichert die Qualität jedes einzelnen TigeR-Projekts“, erläutert Anne Mack, Geschäftsführerin des Tagesmütter e.V. Reutlingen.

In der Praxis heißt dies - TigeR ist nicht gleich TigeR – sondern jeder TigeR ist etwas Besonderes. Es gibt beispielsweise die „Kleine TigeR Riederich“ Gruppe, die im Seniorenhaus in der Mitte des Ortes Unterkunft gefunden hat. Hier verbindet sich der Mehrgenerationenansatz mit dem lebensraumnahen Konzept. „Wepuko-TigeR“ ist der erste „FirmenTigeR“ bei der Firma Wepuko in Metzingen. Das Unternehmen hat in Kooperation mit dem Tagesmütter e.V. und der Stadt Metzingen auf ihrem Firmengelände eine Wohnung für diese Gruppe umgebaut und somit für ihre Firma und das gesamte Gewerbegebiet eine gute Betreuungslösung

geschaffen. Eine weitere Gruppe entstand in Hohenstein auf der Schwäbischen Alb. Das „TigeR-Nestle“ fand in freien Räumlichkeiten des dortigen Kindergartens ihren Platz. Dieser TigeR schafft eine erfolgreiche Verzahnung von Kleinkindbetreuung durch Kindertagespflege und institutioneller Betreuung im Kindergarten. Übergänge und Kooperationen können durch die räumliche Nähe sinnvoll geschaffen werden.

„Die Vielfalt und Individualität der Kindertagespflege findet sich in den TigeR-Projekten in beeindruckender Weise wieder“, äußert sich Sabine Spiegel, Projektkoordinatorin des Vereins, begeistert.

Das Modell „TigeR“ wurde vom Tagesmütter e.V. in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Landkreises Reutlingen und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg erarbeitet. Das Rahmenkonzept und Standards wurden festgelegt. Empfehlungen zur personellen Besetzung, die Kernzeitbetreuung aber auch die erwähnte Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes mit den Tagespflegepersonen und Auftraggebern wurden entwickelt.

Eine enge Kooperation zwischen Verein, Tagespflegepersonen und den Auftraggebern ist darüber hinaus Voraussetzung für das Gelingen.

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit dient das Finanzierungskonzept des Tagesmütter e.V.

Als Finanzpartner können Kommunen und/oder Betriebe auftreten. Von ihnen werden die Miete und Nebenkosten der Räume übernommen. Es wird eine Platzpauschale von 100 Euro für jedes Kind im Monat gezahlt, d.h. 900 Euro bei einer Gruppe von neun Kindern, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Der Zuschuss zu den laufenden Sachkosten beträgt 40 Euro pro Kind im Monat. Für die Ausstattung und Umbaumaßnahmen können Zuschüsse beim Regierungspräsidium in Höhe von 2.000 Euro pro Platz beantragt werden. Die Kofinanzierung von 30 Prozent erfolgt über die Kommune; könnte aber auch von einem Betrieb übernommen werden.

Für die Tagesmütter oder Tagesväter, die im Team eine TigeR-Gruppe anbieten, eröffnet sich eine berufliche Perspektive und Herausforderung.

Sie sind selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Sie können zum ersten Mal ein Existenz sicherndes Einkommen erzielen.

Für den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige hat der Bund ein Aktionsprogramm Kindertagespflege aufgelegt. Der Landkreis Reutlingen hat als einer der Modellstandorte 2009 den Zuschlag bekommen und den Tagesmütter e.V. in Reutlingen mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragt. Der Verein konnte durch die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Sozialfond der Europäischen Union seit September 2009 eine Projektstelle zur Koordination des Ausbaus für drei Jahre schaffen.

Die strukturellen Rahmenbedingungen für den Aufbau und die Begleitung von TigeR-Projekten sind bis 2012 damit verstärkt und haben die Leistungen des Vereins für die Kooperationspartner verbessert. Die Personalsuche, die Qualifizierung, die Überprüfung der Geeignetheit, die Gestaltung der Räume und die Erarbeitung der Konzeption gehören im Vorfeld einer Eröffnung zu den Aufgaben, die durch den Verein abgedeckt werden. Die Beratung der Eltern und die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen erfordern bei diesem Modell besonders in der Anfangszeit personelle Kapazität, die der Verein durch die geförderte Projektstelle zur Verfügung stellen kann.

Einige Gemeinden im Landkreis Reutlingen haben diesen Service schon schätzen gelernt. Als einer der ersten hat Bürgermeister Klaus Bender für Riederich die Vorreiterrolle übernommen. Weitere Städte und Gemeinden sehen in dieser Betreuungsform eine Chance für die Erweiterung ihres Platzangebotes und haben einen „TigeR“ in Planung.

„Wir freuen uns, dass „TigeR“ so viel Anklang bei Städten und Gemeinden als auch bei Eltern findet. Ein Modell, das Kreise ziehen sollte!“, konstatiert Anne Mack, Geschäftsführerin des Tagesmütter e.V. Reutlingen.

Kontakt über:

Tagesmütter e.V., Anne Mack, Geschäftsführung
Federnseestr. 4, 72764 Reutlingen, Tel. 07121/3878415,
mack@tagesmuetter-rt.de

Was kostet ein „TigeR“?

Quelle: Tagesmütter e. V. Reutlingen

Tagesmütter e.V. Reutlingen

Angebot: (Kinder)Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

TigeR - Anhaltsgroßen für Betriebskosten für Kinder unter 3 Jahren (9 Plätze)

Kernbetreuungszeiten: Montag bis Freitag 7.00 - 17.00 Uhr (flexibel nach Bedarf)

1	Mietkosten inklusive Nebenkosten*		
2	Zuschuss zu den laufenden Sachkosten**	40,00 € pro Kind/Monat	360,00 €
3	Platzpauschale für 9 Kinder je 100,00 €/Monat***		900,00 €
5	Summe pro Monat	Summe Position 1-3	1.260,00 €
6	Summe pro Jahr	Summe Position 1-3 x 12 Monate	15.120,00 €
7	Summe pro Platz und Jahr	Position 6 / 9 Plätze	1.680,00 €

Erläuterungen:

* Miet- und Nebenkosten sind variabel und orientieren sich am tatsächlichen Objekt, bei vorhandenem oder zur Verfügung gestellten Räumen fallen evtl. nur die Nebenkosten an.

** Sachkosten werden durchgängig übernommen und es wird ein Verwendungsnachweis geführt.

*** Platzpauschale wird durchgängig auch bei geringerer Belegung an die Tagespflegspersonen ausbezahlt und sichert so ein Grundeinkommen. Vergütung der Tagespflegspersonen erfolgt nach den Empfehlungen zur Laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege mit 3,90 € pro Betreuungsstunde und Kind

<i>Tageselternverein:</i>	Tagesmütter e. V. Reutlingen Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
<i>Ansprechpartner:</i>	Cornelia Wahler-Ettwein, Fachberatung Metzingen Sabine Spiegel, Projektbegleitung
<i>Kooperationspartner:</i>	Gemeinde Riedreich Seniorenstift (Beutel-Kur-Stiftung) Tagesmütter e. V. Reutlingen
<i>Kurzbeschreibung:</i>	Betreuung von U3-Kindern in einer kleinen Seniorenwohnanlage Gemeinsame Nutzung von Wintergarten und Garten Schwerpunkt: Mehrgenerationenkontakt Eine Tagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft
<i>Betreuungsschlüssel:</i> <i>Vertretungsregelung:</i>	1:3 bei U2 Dritte Tagespflegeperson eingebunden als Vertretung oder Verstärkung in Stoßzeiten wird von den zwei Tagesmüttern auf Honorarbasis bezahlt
<i>Förderliche Faktoren:</i>	▸ Platz- und Sachkostenzuschuss der Gemeinde Riederich für 9 Kinder, unabhängig von der Belegung ▸ je 100,-- € Platzpauschale pro Monat ▸ je 40,-- € Sachkostenzuschuss pro Monat ▸ Übernahme der Miet-, Neben- und Telefonkosten durch die Gemeinde ▸ Ausstattungszuschuss (Investitionszuschuss) durch die Gemeinde

<i>Tageselternverein:</i>	Tagesmütter e. V. Reutlingen Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
<i>Ansprechpartner:</i>	Gaby Ascher, Fachberatung Metzingen Sabine Spiegel, Projektbegleitung
<i>Kooperationspartner:</i>	Wepuko-Pahnke, Metzingen Stadt Metzingen Tagesmütter e. V. Reutlingen
<i>Kurzbeschreibung:</i>	betrieblich unterstützte Kinderbetreuung in Form von Kindertagespflege für Kinder unter 3 Betriebswohnung am Rande des Firmengeländes mit Garten Eine Tagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft
<i>Betreuungsschlüssel:</i> <i>Vertretungsregelung:</i>	1:3 bei U2 Dritte Tagespflegeperson eingebunden als Vertretung oder Verstärkung in Stoßzeiten wird von den zwei Tagesmüttern auf Honorarbasis bezahlt
Förderliche Faktoren:	▶ Platz- und Sachkostenzuschuss der Stadt Metzingen für 9 Kinder, unabhängig von der Belegung ▶ je 100,-- € Platzpauschale pro Monat ▶ je 40,-- € Sachkostenzuschuss pro Monat ▶ Firma stellt die Wohnung und trägt die Nebenkosten ▶ Ausstattung (Investitionszuschuss) wurde von der Stadt Metzingen übernommen ▶ Unterstützung durch Wepuko, IHK

Tageselternverein:	Tagesmütter e. V. Reutlingen Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
<i>Ansprechpartner:</i>	Mathilde Allgöwer, Fachberatung Münsingen Sabine Spiegel, Projektbegleitung
<i>Kooperationspartner:</i>	Gemeinde Hohenstein Kindergarten Ödenwaldstetten Tagesmütter e. V. Reutlingen
<i>Kurzbeschreibung:</i>	Betreuung von U3-Kindern in einem Kindergarten eigenständige Gruppe gelebte Kooperation Kindergarten - Kindertagespflege Eine Tagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft
<i>Betreuungsschlüssel:</i> <i>Vertretungsregelung:</i>	1:3 bei U2 Dritte Tagespflegeperson eingebunden als Vertretung oder Verstärkung in Stoßzeiten wird von den zwei Tagesmüttern auf Honorarbasis bezahlt
Förderliche Faktoren:	‣ Platz- und Sachkostenzuschuss der Gemeinde Hohenstein für 9 Kinder, unabhängig von der Belegung ‣ je 100,-- € Platzpauschale pro Monat ‣ je 40,-- € Sachkostenzuschuss pro Monat ‣ Gemeinde stellt Räume und Garten ‣ Gemeinde übernimmt Nebenkosten, Telefon ‣ Ausstattungszuschuss (Investitionszuschuss) durch die Gemeinde

<i>Tageselternverein:</i>	Tagesmütter e. V. Reutlingen Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
<i>Ansprechpartner:</i>	Julia Schäfer, Fachberatung Reutlingen Sabine Spiegel, Projektbegleitung
<i>Kooperationspartner:</i>	Gemeinde Eningen Evangelische Kirchengemeinde Tagesmütter e. V. Reutlingen
<i>Kurzbeschreibung:</i>	Betreuung von U3-Kindern in umgebauten Räumlichkeiten eines evangelischen Gemeindehauses gelebte Kooperation Kirche-Kindergarten- Kindertagespflege Beide Tagespflegepersonen sind pädagogische Fachkräfte
<i>Betreuungsschlüssel:</i>	1:3 bei U2
<i>Vertretungsregelung:</i>	Dritte Tagespflegeperson eingebunden als Vertretung oder Verstärkung in Stoßzeiten wird von den zwei Tagesmüttern auf Honorarbasis bezahlt
<i>Förderliche Faktoren:</i>	‣ Platz- und Sachkostenzuschuss der Gemeinde Eningen für 9 Kinder, unabhängig von der Belegung ‣ je 100,-- € Platzpauschale pro Monat ‣ je 40,-- € Sachkostenzuschuss pro Monat ‣ Gemeinde finanzierte den Umbau ‣ Gemeinde mietet Räume und Garten und überlässt miet- und nebekostenfrei ‣ Ausstattungszuschuss (Investitionszuschuss) durch die Gemeinde

<i>Tageselternverein:</i>	Tagesmütter e. V. Reutlingen Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
<i>Ansprechpartner:</i>	Ursula Schmid, Fachberatung Reutlingen Sabine Spiegel, Projektbegleitung
<i>Kooperationspartner:</i>	Studentenwerk Tübingen-Hohenheim Hochschule Reutlingen Stadt Reutlingen Tagesmütter e. V. Reutlingen
<i>Kurzbeschreibung:</i>	Betreuung von U3-Kindern in umgebauten Räumlichkeiten eines Studentenwohnheimes Wohnen – Studieren – Kindertagespflege Eine Tagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft
<i>Betreuungsschlüssel:</i>	1:3 bei U2
<i>Vertretungsregelung:</i>	Dritte Tagespflegeperson eingebunden als Vertretung oder Verstärkung in Stoßzeiten wird von den zwei Tagesmüttern auf Honorarbasis bezahlt
<i>Förderliche Faktoren:</i>	▶ Platz- und Sachkostenzuschuss der Stadt Reutlingen für 9 Kinder, unabhängig von der Belegung ▶ je 100,-- € Platzpauschale pro Monat ▶ je 40,-- € Sachkostenzuschuss pro Monat ▶ Miet- und Nebenkostenzuschuss der Stadt Reutlingen an die Tagespflegepersonen

- Umbau der Räume durch die GWG-Wohnungsgesellschaft mbH
- Studentenwerk mietet Räume und Garten und überlässt Räumlichkeiten gegen Weiterleitung des Miet- und Nebenkostenzuschuss
- Ausstattungszuschuss (Investitionszuschuss) durch das Studentenwerk

<i>Tageselternverein:</i>	Tagesmütter e. V. Reutlingen Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
<i>Ansprechpartner:</i>	Gabie Euchner, Fachberatung Münsingen Sabine Spiegel, Projektbegleitung
<i>Kooperationspartner:</i>	Stadt Münsingen Tagesmütter e. V. Reutlingen
<i>Kurzbeschreibung:</i>	Betreuung von U3-Kindern in umgebauten Arztpraxis in unmittelbarer Nachbarschaft zu Rathaus und Altenzentrum Betreuung durch Tageseltern Eine Tagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft
<i>Betreuungsschlüssel:</i>	1:3 bei U2
<i>Vertretungsregelung:</i>	Dritte Tagespflegeperson eingebunden als Vertretung oder Verstärkung in Stoßzeiten wird von den Tageseltern auf Honorarbasis bezahlt
<i>Förderliche Faktoren:</i>	‣ Platz- und Sachkostenzuschuss der Stadt Münsingen für 9 Kinder, unabhängig von der Belegung ‣ je 100,-- € Platzpauschale pro Monat ‣ je 40,-- € Sachkostenzuschuss pro Monat ‣ Umbau der Räume durch die Stadt Münsingen ‣ Ausstattungszuschuss (Investitionszuschuss) durch die Stadt Münsingen ‣ Stadt Münsingen überlässt die Räumlichkeiten und den Garten miet- und nebenkostenfrei

2. Rems-Murr-Kreis

Im Landkreis Rems-Murr gibt es kein einheitliches Modell.

Der Landkreis fördert die Kindertagespflege mit einer erhöhten laufenden Geldleistung von 5,50 € pro Kind und Betreuungsstunde und hat außerdem eine Beitragskostentabelle für die Elternbeiträge in Kindertagespflege und Einrichtung eingeführt.

2.1. Tageselternverein Schorndorf e. V.

SCHORNDORFER STERNLE

<i>Tageselternverein:</i>	Tageselternverein Schorndorf e. V., Karlstraße 19 73614 Schorndorf
<i>Ansprechpartner:</i>	Heidrun Schild
<i>Kooperationspartner:</i>	Stadt Schorndorf Tageselternverein Schorndorf e. V.
<i>Kurzbeschreibung:</i>	Betreuung von insgesamt 9 Kindern U3/ 12 im Sharing 1 qualifizierte Tagesmutter, zwei Fachkräfte 4-Zimmer-Wohnung mit großem Garten
<i>Vertretungsregelung:</i>	zur Zeit noch keine Lösung
Förderliche Faktoren:	▸ laufende Geldleistung: 5,50 € pro Kind und Betreuungsstunde ▸ Vertrag zwischen Kommune und Tageselternverein ▸ Kommune stellt Objekt miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung, einschl. Müllgebühren ▸ Kommune übernimmt Kosten für Reinigung (2h/Woche) ▸ Kommune übernimmt Erstaussstattung ▸ jährliche Sachkostenpauschale von 2.000 € ▸ Beitragskostentabelle des Land-

kreises zur Festsetzung der Elternbeiträge

Bemerkung/ Empfehlung:

- **Es fehlt eine Vertretungsregelung:**
Ausfallzeiten sind nicht abgedeckt
- U3: die Zuordnung der Kinder ist in der Pflegeerlaubnis festgelegt und auf 1:3 beschränkt - daher ist keine gegenseitige Vertretung möglich
- Mangels Platzpauschale und nicht zugelassener Zuzahlung durch die Eltern ist eine Vertretung für die Tagespflegepersonen nicht finanzierbar

„STERNSCHNUPPE“

<i>Tageselternverein:</i>	Tageselternverein Schorndorf e. V. Karlstraße 19 73614 Schorndorf
<i>Ansprechpartner:</i>	Annett Burmeister und Mirjam Kretschmer
Kooperationspartner:	Gemeinde Remshalden Tageselternverein Schorndorf e. V.
Kurzbeschreibung:	Betreuung von insgesamt 7 Kindern U3, davon 5 gleichzeitig anwesend 2 qualifizierte Tagesmütter 2-Zimmer-Wohnung im Schulgebäude
Betreuungsschlüssel:	1:3 nach Empfehlung der Deutschen Liga
Vertretungsregelung:	zur Zeit keine
Förderliche Faktoren:	‣ laufende Geldleistung: 5,50 € pro Kind und Betreuungsstunde ‣ Kommune stellt Objekt miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung ‣ Kommune übernimmt Erstattung ‣ Sachkostenpauschale: 500 € jährlich
Bemerkung/ Empfehlung:	‣ Es fehlt eine Vertretungsregelung: Ausfallzeiten sind nicht abgedeckt ‣ U3: die Zuordnung der Kinder ist in der Pflegeerlaubnis festgelegt und

auf 1:3 beschränkt - daher ist keine gegenseitige Vertretung möglich

- Mangels Platzpauschale und nicht zugelassener Zuzahlung durch die Eltern ist eine Vertretung für die Tagespflegepersonen nicht finanzierbar

2.2. Tageselternverein Waiblingen

HAUS DER KLEINEN ABENTEURER

<i>Tageselternverein</i>	Tageselternverein Waiblingen e. V. Karlstraße 10 71332 Waiblingen
<i>Ansprechpartner:</i>	Stephanie Rindfleisch
<i>Kooperationspartner:</i>	Gemeinde Korb die Tagespflegepersonen Jana Kappler/ Ulrike Marrach Projektunterstützung durch den TEV Waiblingen
<i>Kurzbeschreibung:</i>	Betreuung von max. 9 Kindern in einer 4-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Gartenbereich max. 7 zeitgleich anwesend - U 3: max. 5 altersgemischte Gruppe (auch Schulkinder) Betreuungszeiten: 8:00 bis 14:00 Uhr nach 14:00 Uhr je nach individueller Vereinbarung Betreuung im Haushalt der jeweiligen Tagespflegeperson
<i>Betreuungsschlüssel:</i> <i>Vertretungsregelung:</i>	2 qualifizierte Tagesmütter Pool aus Vertretungs-Tagespflegepersonen, selbst akquiriert Vertretungsfinanzierung des Jugendamtes: auf Antrag der Eltern werden bis zu vier Wochen bezahlt
<i>Förderliche Faktoren:</i>	▸ laufende Geldleistung: 5,50 € pro Kind und Betreuungsstunde ▸ Gemeinde Korb übernimmt die

Mietkosten und damit verbundenen
Nebenkosten der sanierten
Räumlichkeiten

- ▶ Gemeinde Korb übernimmt die
Finanzierung der Grundausrüstung
(Mobiliar)
- ▶ Räumlichkeiten werden vorläufig für die
Dauer von 5 Jahren zur Verfügung
gestellt



Hinweis: Die ausführliche Konzeption zum „Haus
der kleinen Abenteurer“ befindet sich im
Downloadbereich unter

<http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>



Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V.

3. Tageselternverein Tübingen



Hinweis:

Tageselternverein und Landkreis haben gemeinsame Rahmenbedingungen für den Landkreis Tübingen zur „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ entwickelt. Diese Rahmenbedingungen finden Sie im Downloadbereich unter

<http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>

ERGÄNZENDE BETREUUNG IM STÄDTISCHEN KINDERGARTEN ROTTENBURG, STADTTEIL SEEBRONN

Seit 3-2009

Einrichtung

Eingruppiger Kindergarten

Öffnungszeiten

Mo-Do

7.30 – 13.30 Uhr

Fr

7.30 – 13.30 Uhr

Leiterin 100% und zwei Erzieherinnen in Teilzeit

Im Kindergarten gibt es Mittagessen

Angebot der Kindertagespflege

Mi und Do

13.30 – 18.00

Tagespflegeperson

Erzieherin, die in Einrichtung Teilzeit arbeitet (wenn sie als Tagespflegeperson tätig ist, dann ist sie selbstständig)

Zusammensetzung Tageskinder

Kinder aus dem Kindergarten und Schulkinder, die nach der Kernzeitbetreuung kommen

5 Kinder pro Nachmittag

Vertretung

Die 2. Erzieherin, die auch in der Einrichtung in Teilzeit arbeitet, ist auch als Tagespflegeperson qualifiziert.

Könnte im Krankheitsfall einspringen (das wäre aber eine Notlösung!)

In den Ferien besteht das Angebot nicht: Im Einzelfall können Kindergartenkinder zur Tagesmutter gehen.

Fördernde Aspekte

- Tagespflegeperson war schon vor diesem Projekt als Tagespflegeperson bei sich zu Hause tätig
- Tagespflegeperson wohnt ein paar Straßen weiter, so dass auch einzelne TK, die bis 19 Uhr bleiben mit der Tagespflegeperson nach Hause gehen können (Tagespflegeperson hat auch für ihre Wohnung Pflegeerlaubnis)
- Leiterin stand dem Projekt sehr wohlwollend gegenüber
- Sah darin Gewinn für die 1-gruppige Einrichtung
- Träger stellt Räume unentgeltlich zu Verfügung
- Öffentliche Förderung über den Landkreis Tübingen
- Kommunaler Zuschuss – 1 Euro an Tagespflegepersonen

Nachteil

- Tagespflegeperson bietet nur begrenzte Nachmittage an, da sie nicht mehr Kapazität hat
- Es sollten mindestens 3 Tageskinder anwesend sein, damit es sich finanziell lohnt

Aufgaben des Tageselternvereins

- Beratung bei der Vorbereitung (TM/Erzieherin, KiGa Leiterin, Elternbeiratsvorsitzende)
- Gespräche mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Rottenburg (Räume, Nutzung, Miete, Verträge...)
- Elterninformationsabend im KiGa
- Beratung der Eltern, gemeinsame Verträge zwischen Eltern und TM/öffentliche Abwicklung

ERGÄNZENDE BETREUUNG IM KOMMUNALEN KINDERGARTEN NEUSTETTEN

Teilort: Wolfenhausen – 900 Einwohner

Neustetten - Selbstständige Gemeinde mit 3 Teilorten

Bürgermeister Gunter Schmid

Entstehung

Elterninitiative des Kindergartens hat sich an Tageselternverein und an Bürgermeister gewandt.

3 gemeinsame Gespräche im Vorfeld.

Danach Suche nach geeigneten Tagespflegeperson.

In Nachbarort steht Ganztageseinrichtung zur Verfügung.

Wenn die Eltern mit Mehrbedarf an Betreuungszeiten aus Wolfenhausen in Ganztageseinrichtung wechseln, könnte es sein, dass 1 – gruppiger Kindergarten zu wenige Kinder bleiben.

Elterninitiative möchte dass Kiga im Ort bleibt.

Beginn des Projektes – April 2011

Einrichtung

1 gruppiger Kindergarten

Öffnungszeiten	Mo-Fr	7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16 Uhr
----------------	-------	--

Im Kindergarten gibt es kein Mittagessen

Angebot der Kindertagespflege

Mi (zukünftig Mo - Do)	12.00 – 14.00 Uhr
------------------------	-------------------

Mittagessen wird gemeinsam mit Kinder fertig gekocht, Tisch decken, gemeinsames Mittagessen, gemeinsam aufräumen und Geschirr spülen
Restliche Zeit um auszuruhen/Bilderbücher/Schlafmöglichkeiten.

Tagespflegeperson

Erfahrene Tagespflegeperson, kennt Kindergarten von eigenen 3 Kindern, hat schon bei sich zu Hause 5 Tageskinder betreut.

Zusammensetzung Tageskinder

Kinder aus der Einrichtung

Mittagessen

Wird über ein Catering bestellt. Tagespflegeperson übernimmt Bestellung.
Essen kommt in 1 Behälter für alle Kinder, nicht portionsweise, Eltern müssen extra bezahlen.

Vertretung

Andere Eltern der Initiative würden im Notfall Betreuung übernehmen
Erzieherinnen sind über die Mittagspause auch im Haus.

Fördernde Aspekte

- Bürgermeister hat Projekt unterstützt.
- Für die Tagespflegeperson steht ganzes Obergeschoss des Kindergartens zur Verfügung mit Küche.
- Wird von Kindergarten nicht benutzt.
- Tagespflegeperson arbeitete schon vor diesem Projekt als Tagespflegeperson bei sich zu Hause
- Tagespflegeperson wohnt im Ort, ist Erzieherinnen und Kindergarteneltern und Kindern gut bekannt.

- Leiterin stand dem Projekt sehr wohlwollend gegenüber
Sah darin Gewinn für die 1-gruppige Einrichtung
- Träger stellt Räume unentgeltlich zu Verfügung
(Überlassungsvertrag mit Tagespflegeperson)
- Öffentliche Förderung über Jugendamt auch unter 5
Wochenstunden
- Kommunalen Zuschuss (1 Euro für Tagespflegeperson und 1 Euro für
Eltern)

Nachteil

- Es sollten mindestens 3 Tageskinder anwesend sein, damit es sich
finanziell lohnt
- Auf Einzelbedarf kann nicht eingegangen werden, z. B. wenn
Donnerstags nur Bedarf für 1 Tageskind wäre.

Aufgaben des Tageselternvereins

- Beratung bei der Vorbereitung (Elterninitiative des Kindergartens
vor Ort)
- 3 Gespräche mit der Bürgermeister und Eltern
- Elterninformationsabend im Kindergarten
- Beratung der Eltern, gemeinsame Verträge zwischen Eltern und
Tagespflegeperson/öffentliche Abwicklung

Anhang

Teil B

Erläuterungen

1. Überblick:

Die rechtlichen Grundlagen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

1 Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene

Auf der Ebene der bundesweit geltenden Gesetze bilden das Kinderförderungsgesetz KiFöG, und das SGB VIII die gesetzliche Grundlage für die Kindertagespflege allgemein. Sie spezifizieren die Unterform der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*. Der Gesetzgeber hat in § 22 Abs. 1 SGB VIII den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden kann.

Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot - KiFöG

*Im Zuge des KiFöG (Kinderförderungsgesetz) erfolgt die gesetzliche Aufwertung der Kindertagespflege zu einem **gleichrangigen Betreuungsangebot** neben Kindertageseinrichtungen.*

- *Erfüllung der Aufgaben sachgerecht und qualifiziert (in der Regel ohne pädagogische Fachqualifikation)*

SGB VIII

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Landesrechtsvorbehalt

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.

Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

Anzahl der betreuten Kinder

§ 43 SGB VIII Abs. 3

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.

Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl an Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

2 Die gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene

Baden-Württemberg hat von der Möglichkeit des Landesrechtsvorbehalts Gebrauch gemacht und die rechtlichen Grundlagen für diese Form der Kindertagespflege im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg **KiTaG** (§ 1 Abs. 7 KiTaG) sowie in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Nr. 1.2 der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009) und den Hinweisen zur VwV Kindertagespflege festgelegt.

KiTaG Baden-Württemberg

Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg KiTaG

§ 1 Abs. 7 KiTaG

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden.

*Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009***

Fachkräfte nach § 7 KiTaG

§ 7 Pädagogisches Personal

(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;
2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;
7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen;
8. Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik.

(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)

vom 18. Februar 2009 – Az.: 23-6930.19-5 –

Begriffsbestimmung

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

Anzahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch eine Tagespflegeperson dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.

b) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden.

Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.

c) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder*
- die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.*

Zusatzqualifizierung

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

c) Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen (Nummer 1.2) ist eine Zusatzqualifikation von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich.

Hinweise zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009

Nr. 1.2 Buchst. b – Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Hintergrund dieser Regelung ist es insbesondere, eine sog. „Randzeitenbetreuung“ zu ermöglichen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die institutionellen Betreuungsangebote in Kinderkrippen (oder auch im Kindergartenbereich) mangels größerer Nachfrage zeitlich befristet sind und einzelne (mehrere) Eltern darüber hinaus dennoch einen Bedarf

haben. Hier kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die Randzeiten durch Kindertagespflege in Räumen der Einrichtung abzudecken.

Trennung vom Familienhaushalt, Geeignetheit der Räume

Grundsätzlich ist mit einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen eine Betreuung außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt zu verstehen. Diese müssen geeignet sein und damit den Bedürfnissen der Kinder entsprechen (z.B. Ess- und Schlafmöglichkeiten). Da es sich hier um eine besondere Form von Kindertagespflege handelt, ist eine Sonderqualifikation als Voraussetzung vorgesehen.

Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur Kinderkrippe, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Bei dieser besonderen Form der Kindertagespflege erfordert die Erteilung einer entsprechenden Pflegeerlaubnis für eine Betreuung nach Nr. 1.2 b VwV Kindertagespflege eine enge Kooperation zwischen Jugendamt, Landesjugendamt und den Tagespflegepersonen. Über die Anträge auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis entscheidet nach entsprechender Prüfung das örtlich zuständige Jugendamt. Dabei sind die Rahmenbedingungen durch Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Tagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von max. 12 angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig

betreut werden dürfen. Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Pflegeerlaubnis zu regeln.

Besondere Eignung durch Kurs III

Nr. 1.3. - Qualifizierung von Tagespflegepersonen

(...)

Kurs III – Praxis begleitende Qualifizierung (40 UE)

(...)

*Dieser Kurs hat zusammen mit Kurs IV zum Ziel, die Grundqualifizierung von 62 UE auf 160 UE auszubauen. Auch diese UE können Praxis begleitend besucht werden. **Die erfolgreiche Teilnahme an Kurs III im Umfang von 40 UE gilt gleichzeitig als Zusatzqualifikation nach Nr. 1.3 Buchst. c VwV Kindertagespflege und berechtigt somit bereits zu einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen.***

2. Übersicht: Merkmale der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Abgrenzung zur institutionellen Betreuung

Grundlage: Gleichstellung nach KiföG/ Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechtsanspruch: Kinder vom 1. vollendeten Lebensjahr auf Betreuung in Kindertagespflege oder Einrichtung (ab 2013) - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr auf Betreuung in einer Einrichtung Auftrag: Erziehung, Bildung und Betreuung	
Kindertagespflege §§ 22, 43 SGB VIII	Tageseinrichtungen für Kinder §§ 22, 22a, 45 SGB VIII
Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder findet im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (PSB) statt: 1 Tagespflegeperson (TPP) bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig oder bis zu 8 fremde, angemeldete Kinder, wobei nie mehr als 5 gleichzeitig anwesend sind Die Betreuung findet in anderen geeigneten Räumen oder getrennt vom Familienhaushalt der TPP und der PSB statt: mindestens 2 TPP, davon ab dem 8. Kind eine Fachkraft nach § 7 KitaG gleichzeitig 9 fremde Kinder oder bis zu 12 fremde, angemeldete Kinder, bei einer gleichzeitigen Anwesenheit von nie mehr als 9 Kindern.	Erziehung, Bildung und Betreuung findet statt ▸ in einer für diese Nutzung ausgewiesenen institutionellen Betreuungseinrichtung statt. ▸ Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Fachpersonal (§ 7 KiTaG) Die Kinder werden in der Einrichtung betreut (Institutionelle Betreuung). Die Gruppengröße ist abhängig von der Betriebsform der jeweiligen Einrichtung.

Übersicht: Merkmale/ Abgrenzung Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - institutionelle Betreuung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wird für die Tagespflegeperson erteilt. Sie ist erforderlich, wenn: - die wöchentliche Betreuungszeit mehr als 15 Stunden beträgt - die Betreuung gegen Entgelt stattfindet länger als drei Monate und - die Betreuung im Haushalt der TPP oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt wird. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch das örtliche Jugendamt. Das Jugendamt entscheidet, ob die Räumlichkeiten geeignet sind.	Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist erforderlich, wenn in der Regel die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt. Die Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt durch das Landesjugendamt/ KVJS.
Die Gesamtverantwortung hat der örtliche Träger der Jugendhilfe. Der Tageselternverein entwickelt gemeinsam mit dem Jugendamt ein Konzept zur <i>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</i> und übernimmt die Koordinierung der einzelnen Umsetzungsschritte zur Realisierung der einzelnen Projekte, die in Kooperation mit Kommunen, Betrieben, Institutionen u .a. entwickelt wurden (Projektmanagement). Während und nach der Umsetzung der Projekte werden die Tagespflegepersonen fachlich und inhaltlich von den pädagogischen Fachkräften in den Tageselternvereinen beraten, begleitet und fortgebildet.	Die Gesamtverantwortung (Dienst- und Fachaufsicht) liegt bei einem Träger

In der Regel übt die Tagespflegeperson eine selbstständige Tätigkeit selbstverantwortlich aus und trägt die volle pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung

Qualifizierte Tagespflegeperson:

Qualifizierung mit 160 UE und Kursabschluss/
Fachkraft nach § 7 KiTaG mit 30 UE

Andere geeignete Räume: die zweite Tagespflegeperson muss Fachkraft nach § 7 KiTaG sein bei der Betreuung ab dem 8. Kind.

Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis: weisungsgebunden

bei den Personensorgeberechtigten,
bei einer Ausübung der Tätigkeit im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
bei einem Träger der Jugendhilfe,
bei Städten und Gemeinden

Die Tagespflegepersonen bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und zeichnen für ein gemeinsames pädagogisches Konzept verantwortlich. Es gibt keine Leitungsstruktur.

Die Tagespflegeperson selbst ist **kein Anstellungsträger** (ausgenommen für Hauswirtschaft, Raumpflege etc.)

Beschäftigung weisungsgebundener **sozialpädagogisch ausgebildeter Fachkräfte** nach § 7 KiTaG

mit befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen sowie befristeten PraktikantInnen bzw. BerufspraktikantInnen

Personal für Küche, Instandhaltung und Raumpflege,
Organisation und Verwaltung,
Einrichtungsleitung, Zweitkräfte

Das pädagogische Konzept wird vom Träger vorgegeben. Bereitstellung von erforderlichen Sachmitteln durch den Träger.

Übersicht: Merkmale/ Abgrenzung Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - institutionelle Betreuung

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt bzw. in anderen geeigneten Räumen und ist gleichzeitig ein öffentlich reguliertes Betreuungs- und Förderungsangebot. Der Bestand ist von der Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder bzw. vom Angebot der Tagespflegepersonen abhängig. Vermeehrt wird in die Bedarfsplanung der Kommunen auch die Kindertagespflege mit aufgenommen.	Kommunale, kirchliche, betriebliche und in freier Trägerschaft angebotene institutionelle Betreuung Der Bestand der Institution ist vom Wechsel der Kinder und des pädagogischen Personals des Trägers weitgehend unabhängig. Unter einer bestimmten Anzahl vollbelegter Plätze ist das Angebot für den Träger nicht mehr rentabel. Der Bedarf wird durch die kommunale Bedarfsplanung festgestellt.
Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt/ den Tageselternverein zu einer bestimmten Tagespflegeperson. Die Vermittlung der Tageskinder in die jeweiligen Betreuungsverhältnisse erfolgt individuell und passgenau, speziell auf die besonderen Bedürfnisse ausgerichtet. (--> Bindung als zentraler Bestandteil der Betreuungsform)	Betreuungsplätze werden allgemein und öffentlich, das heißt frei zugänglich für alle angeboten (Warteliste). Der Aufnahme geht ein Aufnahmegespräch mit der jeweiligen Einrichtung voraus, in dem die Eltern über die Einrichtung informiert werden.

Übersicht: Merkmale/ Abgrenzung Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - institutionelle Betreuung

Die Ausübung der Erziehungsverantwortung und Teile der Personensorge im Sinne des § 1631 BGB werden einer individuell bestimmbaren Person von den Personensorgeberechtigten per Betreuungsvereinbarung (Vertrag) übertragen

Die Betreuung der Kinder durch eine konkrete Tagespflegeperson steht im Vordergrund (Bindung). Das einzelne Kind wird **vertraglich und pädagogisch** zu einer bestimmten TPP zugeordnet.

Vertretungslösungen sind ebenfalls auf das Bindungskonzept auszurichten. Die Vertretungs-TPP ist in die Abläufe miteingebunden und mit den zu betreuenden Kindern vertraut. Die Kinder sind der Tagespflegeperson fest zugeordnet.

Die Eltern können selbst entscheiden, wer ihr Kind betreut. Sie schließen einen Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson ab.

Die Rahmenbedingungen können individuell ausgehandelt werden: Betreuungszeiten, Urlaub, Ernährung etc.

enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson durch konstanten und direkten Kontakt
kontinuierlicher Austausch, Abstimmung und Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson
direkte Einflussnahme und Einblick in das Betreuungssetting

Die Personensorge der Eltern, insbesondere das Recht und die Pflicht das Kind zu beaufsichtigen (Elternrecht gem. § 1631 Abs. 1 BGB), wird für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung auf den Träger und von diesem wiederum auf die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung übertragen.

Die Betreuung wird von mehreren Personen, die auch wechseln können, wahrgenommen. Die personelle Besetzung ist von der Öffnungszeit der Einrichtung und der Hauptbetreuungszeit abhängig.

Vertretung im Krankheitsfall o. ä. durch die Institution

Die Eltern schließen einen Betreuungsvertrag mit der Institution ab

Es gelten allgemein verbindliche Öffnungszeiten, Schließpausen etc.

die Eltern müssen sich darauf verlassen, dass während des Aufenthalts ihres Kindes in der Einrichtung die auf den Träger übertragene Personensorge in der Einrichtung vom pädagogischen Personal verantwortungsbewusst ausgeführt und ihr Kind vor Gefahren in der Entwicklung bewahrt wird.

3. Anlagen

(Kinder) Tagespflege in anderen geeigneten Räumen - Richtwerte der Flächenbedarfe

Art des Raumelements	Fläche in qm	Bemerkungen
Raum 1		
Küche	12	Funktionsküche (2 Spülbecken, Handwaschbecken, Spülmaschine)
Raum 2		
Sanitärbereich Kinder	10	Waschbecken, Dusche, große u. evtl. kleine Toilette, Wickeltisch und Regal
Sanitärbereich Tagespflegepersonen	5	Waschbecken, Toilette, evtl. Raum für abschließbaren Schrank
		Ausgussbecken (optional Anschluss für Waschmaschine und Trockner)
Raum 3		
Spiel- und Aufenthaltsraum	27	Empfehlung 3 qm pro Kind
Raum 4		
Ruhe- und Schlafraum	18	Empfehlung 1,5 bis 2 qm pro Kind
Raum 5		
Multiunktionsraum	15	zwingend nur bei Altersmischung erforderlich
Raum 6		
Eingangsbereich und Gang	10	Schmutzschleuse, Platz für Garderoben
Gesamtfläche Räumlichkeiten	97	
Raum 7		
Abstellraum/Keller	10	(optional mit Anschluss für Waschmaschine und Trockner)
Eingang		Überdachung wünschenswert, Abstellmöglichkeit für Kinderwagen
Bewegung u. Erlebnismöglichkeit im Freien	40	leicht zugänglich (Sandkasten, Spielgerät, Gerätehäuschen)
		(geringere qm möglich wenn z.B. Spielplatz in unmittelbarer Nachbarschaft ist)
Gesamtfläche mit Außenbereich	147	

Erläuterung:

Es handelt sich hier um Circa-Angaben, orientiert an den Empfehlungen für eine Kinderkrippe.